Abstract von Katrin Bohne, 2020

Internationale Pressedelikte im Europäischen Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrecht – Verankerung in der Rom II-VO

A. Einleitung und Gang der Untersuchung

„Der Volksmund weiß: Rom wurde nicht an einem Tag erbaut, und aus kollisionsrechtlicher Sicht ist hinzuzufügen: „Rom II“ erst recht nicht“

Jan von Hein, 2007

Sowohl die Presse- als auch die Persönlichkeitsrechte entstanden lange Zeit vor der Gründung der Europäischen Gemeinschaft. Im Zuge der Entwicklung der Europäischen Union wurde zur Erreichung des Ziels - einen einheitlichen Binnenmarkt zu erschaffen - vermehrt Rechtsvereinheitlichung unternommen. Jeder einzelne Mitgliedsstaat hat jedoch sein eigenes, bereits existierendes Recht, basierend auf einer individuellen Kultur und Tradition. Unabhängig vom bevorstehenden BREXIT wird auch Großbritannien punktuell betrachtet, da die europäische durch die englische Rechtsansicht stark beeinflusst wurde. Der EuGH sowie der EGMR befassen sich schon seit über zwei Jahrzehnten mit der Diskrepanz zwischen dem Persönlichkeitsrecht und der Pressefreiheit. Im Gegensatz zur Rom II-VO wurden die Persönlichkeitsrechte in der Brüssel Ia-VO nicht ausgeklammert. Grundsätzlich gilt in der gesamten europäischen Rechtsordnung der Grundsatz Actor sequitur forum rei. Von diesem Grundsatz wird unter anderen bei Verletzungen aus unerlaubten Handlungen abgewichen. Es entstanden mehrere örtliche Zuständigkeiten, woraus das sogenannte „*Forum Shopping*“ bzw. der „*Klagetourismus*“ resultierten. Die Kläger können sich buchstäblich aus den verschiedenen Zuständigkeiten die erfolgversprechendsten Gerichtsorte auswählen. Aufgrund der Waffengleichheit ist dieses Phänomen jedoch grundsätzlich nicht erwünscht. Das Problem könnte wiederum eingedämmt werden, wenn es eine Kollisionsnorm für Persönlichkeitsrechte geben würde. Die europäischen Gesetzgebungsorgane konnten zur Zeit der Verabschiedung der Rom II-VO keine Einigung erzielen. Die Presse selbst hat sich unter anderen immer wieder eingeschalten und auf ihr Grundrecht der Pressefreiheit verwiesen. Der aus dem Jahr 2012 veröffentlichte Entwurf trat nach wie vor nicht in Kraft. Da ein sachlicher Grund für die Ausklammerung nicht ausschlaggebend war, wird im Rahmen der Dissertation ein gänzlich neuer Ansatz gewählt.

Der Lösungsvorschlag für eine Norm, welche Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch die Presse regulieren soll, basiert auf vier großen „Standbeinen“ bzw. Säulen. Jedes der vier Standbeine baut auf dem vorherigen auf, bis schließlich die Norm präsentiert werden kann.



B. Ergebnis aus Kapitel 2: Das Internationale Privatrecht der Europäischen Union

Im Rahmen der ersten großen Säule hat sich als Besonderheit des Europäischen Internationalen Privatrecht herausgestellt, dass in den letzten eineinhalb Jahrzehnten die europäischen Regeln im Gebiet des Internationalen Privatrecht den Platz des nationalen Internationalen Privatrecht größtenteils übernommen haben. Obwohl die Revolution des Europäischen Internationalen Privatrechts keinen Paradigmenwechsel hervorgebracht hat und das europäische System das „*savignyanische*“ Paradigma (Sitz des Rechtsverhältnisses) behalten hat, verfügt das Europäische Internationale Privatrecht über eine Reihe von einzigartigen Merkmalen. Erstens ist das Europäische Internationale Privatrecht mit großer Sicherheit das erste System, das kein einheitliches oder zumindest „*einsprachiges*“ materielles Recht hat. In Gegensatz dazu beruhen in den Vereinigten Staaten - obwohl es weit mehr als 50 Rechtssysteme gibt - fast alle auf derselben Tradition, mithin dem Common law. Auch aus diesem Grund ist die Untersuchung der Dissertation sehr relevant. Zweitens hat das Europäische Internationale Privatrecht keinen allgemeinen Teil. Drittens spielt das Prinzip der Parteiautonomie (Rechtswahl) im EU-Kollisionsrecht eine herausragende Rolle. In fast allen Gebieten, wie Vertragsabschluss, außervertragliche Schuldverhältnisse, Ehegüter, Ehescheidung etc. haben die Parteien die Möglichkeit, das anwendbare Recht zu wählen.

Letztlich hat sich herausgestellt, dass das Europäische Internationale Privatrecht das liberalste System der Welt ist.

C. Ergebnis aus Kapitel 3: Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht und der Pressefreiheit

Die zweite große Säule teilt sich in die Darstellung der Pressefreiheit, des Persönlichkeitsrechts und schließlich in die Beleuchtung ausgewählter EGMR-Rechtsprechung. Nachdem der Pressebegriff im ersten Teil definiert wird, schließt sich die Analyse der Gemeinsamkeiten und Unterschiede der jeweiligen Schutzbereiche der Art. 10 EMRK und Art. 11 GRC an. Im Weiteren werden verschiedene nationale Rechtsordnungen beleuchtet. Spiegelbildlich zur Pressefreiheit wird die gleiche Analyse mit dem Persönlichkeitsrecht vorgenommen. Zunächst wird Art. 8 EMRK und Art. 7 GRC miteinander verglichen und anschließend werden wieder drei nationale Rechtsordnungen dargestellt.

I. Grundsätze Abwägung EGMR

Der EGMR stellt zur Frage der Erforderlichkeit eines Eingriffs in Art. 10 EMRK in einer demokratischen Gesellschaft allgemeine Grundsätze auf. Der Gerichtshof prüft im Einzelfall, ob der angegriffene Eingriff im Zusammenhang mit einem „*dringenden sozialen Bedürfnis*“ stand. Die nationalen Gerichte genießen einen gewissen Ermessensspielraum, ob ein solches „*Bedürfnis*“ besteht und welche Maßnahmen zum Umgang damit getroffen werden sollten. Dieses Ermessen können sie jedoch nicht unbegrenzt ausreizen. Der EGMR hat die Aufgabe diese Grenzen zu überwachen. Folglich darf er nicht selbst Ermessen ausüben, sondern muss die Entscheidung der nationalen Gerichte auf ihren Ermessensspielraum hin überprüfen. Der Gerichtshof muss den Einzelfall aber im Ganzen beleuchten und nicht nur überprüfen, ob der jeweilige Mitgliedsstaat sein Spielraum angemessen, vorsichtig und gutgläubig ausgeübt hat. Er hat die Argumente der nationalen Gerichte im Hinblick auf Relevanz und Ausreichbarkeit zu überprüfen. Des Weiteren hat er die Verhältnismäßigkeit der getroffenen Maßnahme in Bezug auf die verfolgten Ziele zu würdigen. Der Gerichtshof hat zudem zu überprüfen, ob die Gerichte Standards angewendet haben, welche im Einklang mit den Grundsätzen des Art. 10 EMRK stehen. Ebenso muss der Gerichtshof feststellen, ob die nationalen Gerichte einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Schutz aus Art. 10 EMRK und dem Schutz aus Art. 8 EMRK hergestellt haben.

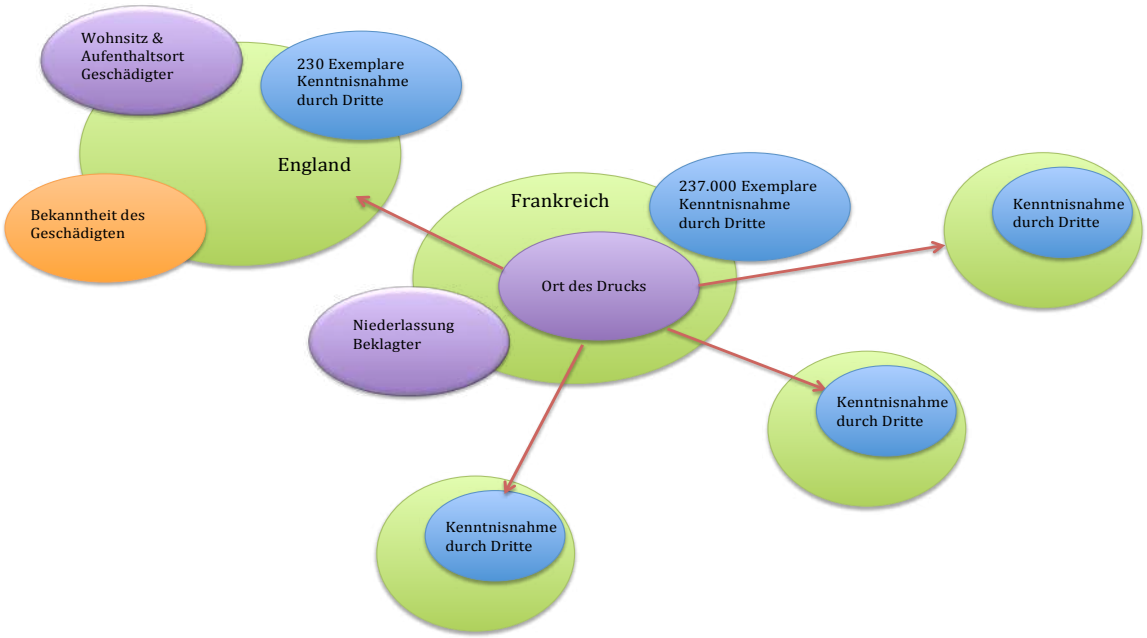
II. Ergebnis

Der Begriff der Medien soll in der vorliegenden Dissertation nicht sämtliche Medienarten und bzw. nicht alle Autoren einbeziehen. Ausschließlich die Presse als Unternehmen, welches sowohl Offline als auch Online Artikel – sei es auch in zwei getrennten Unternehmen – veröffentlicht, wird als Grundlage herangezogen. Demzufolge werden auch nur die Massenmedien als solche betrachtet. Rechtsvergleichend ist festzustellen, dass sich die Mitgliedsländer über die Jahre untereinander angenähert haben. Durch die Überprüfung des EGMRs werden stets die gleichen Kriterien herangezogen, welche das Gericht aufgrund der unterschiedlichen Ansichtsweisen und Ausprägungen der Mitgliedsländer entwickelt hat.

D. Ergebnis aus Kapitel 4: Internationale Zuständigkeit bei Persönlichkeitsrechtsverletzung durch die Presse

Im vierten Kapitel werden mehrere EuGH Urteile analysiert. Die vielfachen Zuständigkeiten werden bspw. im Rahmen des Shevill Urteils in der folgenden Graphik deutlich.

I. Shevill- Urteil (*EuGH*, Urteil v. 07.03.1995, AZ. 68/93)



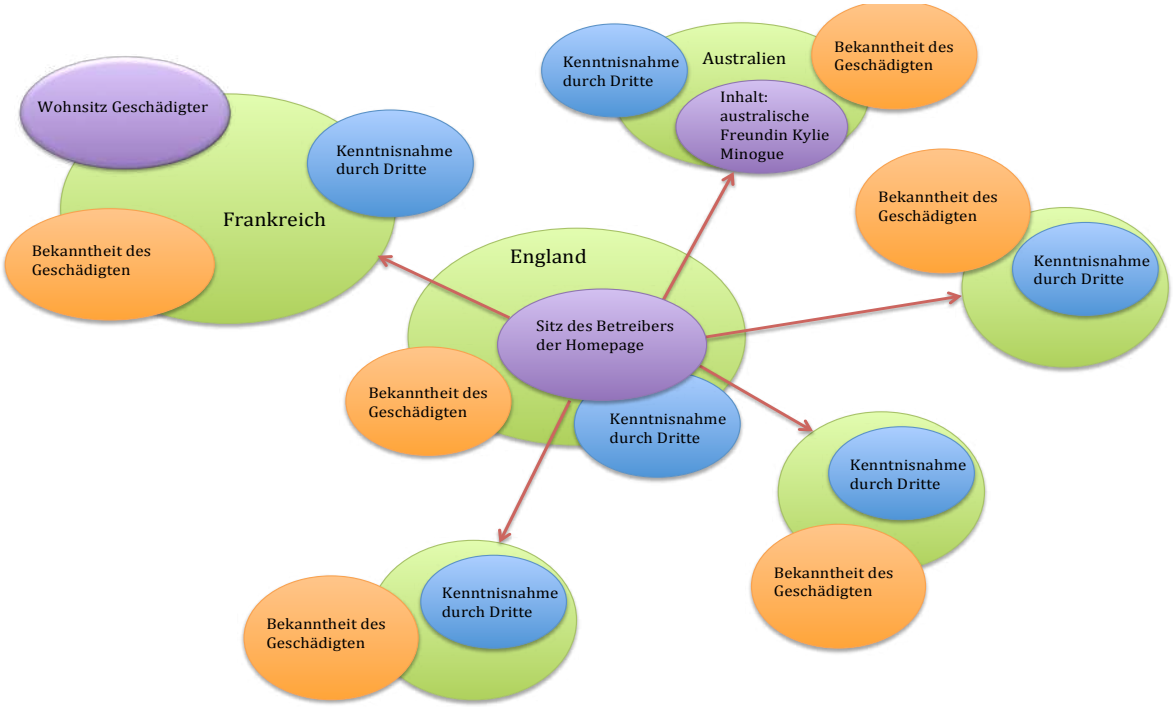
1. Unterschiede & Gemeinsamkeiten zwischen den Generalanwälten und dem EuGH

Die Generalanwälte bevorzugen als Ort des ursächlichen Geschehens den Ort der Veröffentlichung des Druckerzeugnisses, während der EuGH den Ort der Niederlassung des Herausgebers ansieht. Der EuGH nimmt damit in Kauf, dass der Ort der Niederlassung des Beklagten dennoch zuständig sein soll, auch wenn es eben nicht der Ort der Veröffentlichung ist.
Als Ort des Schadenseintritts hält der Generalanwalt ausschließlich den Ort der Verbreitung für maßgebend. Er sieht eine Verletzung vom Ansehen automatisch in der Veröffentlichung selbst - in dem Moment, in dem sie Dritte erreicht. Die Veröffentlichung soll damit die Verbindung darstellen. Im Gegensatz dazu will der EuGH als Ort des Schadenseintritts zusätzlich das Ansehen des Betroffenen verletzt sehen. Für dieses zusätzliche Kriterium soll der Betroffene selbst Beweis erbringen.

2. Ergebnis

Einerseits eröffnet die Zersplitterung der Gerichtsstände eine Vielzahl von Gerichtsständen, andererseits wird durch die beschränkte Kognitionsbefugnis diese Eröffnung wieder eingegrenzt. Die bloße Verbreitung ist weder für den Beklagten, noch für den Kläger vorhersehbar. Das Kriterium der Verletzung des Ansehens ist nicht hilfreich. Durch die subjektive Behauptung des Klägers wird das Kriterium der Verbreitung nicht eingegrenzt bzw. ist es für den Beklagten nicht zu hundert Prozent bestimmbar, da das Ansehen insbesondere bei Personen wie Sportler, Sänger oder Politiker in mehr als nur einem Staat verletzt werden kann. Für welchen Ort sich der Kläger entscheidet bzw. welche ihm überhaupt zur Verfügung stehen, ist für den Beklagten meist nicht vorhersehbar. Der Beklagte hat zudem keinen zuverlässigen Einfluss auf die bloße Verbreitung. Dies spricht ebenso gegen die Vorhersehbarkeit. Die beschränkte Kognitionsbefugnis führt dazu, dass die Gerichte an den Erfolgsorten nur fiktiv zur Verfügung gestellt werden. Die Zersplitterung der Gerichtsstände wäre sinnvoller, wenn die Kognitionsbefugnis nicht beschränkt wäre. Doch dann wäre der Kläger durch die Vielzahl der Gerichtsstände übervorteilt und für den Beklagten nicht vorhersehbar. Folglich ist weder das Verbreitungskriterium an sich sowie die dadurch eintretende Zersplitterung der Gerichtsstände, noch die Beschränkung der Zuständigkeit effektiv.

II. E-Date & Martinez Urteil (*EuGH*, Urteil v. 25.10.2011, AZ. 509/09 & AZ. 161/10)



1. Unterschiede zwischen dem Generalanwalt und dem EuGH

Der größte Unterschied zwischen dem Generalanwalt und dem EuGH wird wohl sein, dass der Generalanwalt sich im Gegensatz zu dem EuGH für eine Technologieneutralität entschieden hat. Die entwickelten Zuständigkeiten für Printmedien wollte der EuGH, außer den Handlungsort am Ort der Niederlassung, nicht übernehmen. Der EuGH hat den Anknüpfungspunkt „*Mittelpunkt der Opferinteressen*“ fast identisch übernommen. Jedoch hat er sich gegen das Kriterium der „*objektiven Relevanz*“ entschieden.

2. Ergebnis

Der Handlungsort am Ort der Niederlassung sowie der Erfolgsort am Ort des Mittelpunkts der Opferinteressen bezüglich Privatpersonen stehen im Einklang mit dem Grundsatz-Ausnahme Prinzip. Der Generalanwalt und auch der EuGH wollten die Shevill Doktrin nicht auf Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Online Medien übertragen. Der Generalanwalt zeigte die Unterschiede sehr gut auf. Mit dem Internet ist es erstmalig gelungen, den Inhalt sofort und für Jeden auf der Welt zugänglich zu machen. Das Internet geht über alle Grenzen und Territorien hinaus und schafft einen völlig neuen und nicht fühlbaren Raum. Nach dem

Generalanwalt hat es die „*sozialen Beziehungen globalisiert und die Bedeutung der regionalen oder staatlichen Dimensionen minimalisiert*“. Die Präsenz im Internet ist grundsätzlich immer da - das Internet vergisst nicht. Die Medienkonzerne, welche nur über das Internet veröffentlichen, haben viele Vorteile. Sie müssen sich nicht überlegen in welchem Gebiet die größtmöglichen potentiellen Leser sind. Das Internet ermöglicht eine kostengünstige Lösung, die Zeitschriften zur Verfügung zu stellen. Gleichfalls bedeutet dieser Vorteil für die Medien auch, dass sie keinen Einfluss darauf haben, wo die Zeitschrift zugänglich sein soll. Sie haben keine Möglichkeit der Beschränkung. Größter Unterschied zu den Printveröffentlichungen ist daher der Verbreitungsgrad der Informationen. Im Internet wird ein weltweiter Grad erreicht und ist damit wesentlich höher, als bei Printveröffentlichungen. Dadurch sind die Medien einer Vielzahl von potentiellen Rechten und Gerichtsständen ausgesetzt.

Der Generalanwalt sowie der EuGH schlussfolgern daraus, dass die Geschädigten durch die Reichweite des Internets in ihrem Persönlichkeitsrecht schwerer verletzt werden, als durch eine Printveröffentlichung. Die Schlussfolgerung ist jedoch einseitig gedacht. Es scheint, als ob insbesondere der EuGH mit dem Medium Internet überfordert ist und die genannten Argumente für eine Verschärfung des Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht rechtfertigt. Gerade weil der EuGH im Shevill Urteil auf die Bekanntheit der geschädigten Person abstellt, ist dies nicht nachvollziehbar. Durch die weltweite Verbreitung über das Internet ändert sich der Bekanntheitsgrad nicht. Ein Artikel über das Internet ist zwar an jedem Ort abrufbar, doch wie oben beschrieben, besteht nur die Möglichkeit ihn überall abzurufen. Ohne eine Reihe von Analysen ist es nicht festzustellen, ob der streitgegenständliche Artikel wirklich abgerufen bzw. wirklich gelesen wurde. Eine Unterlassungsverfügung eines Artikels im Internet ist bedeutungslos, da sie *„faktisch wirkungslos ist, weil die Primärmitteilung durch Dritte im Rahmen von Kopien, Blogs oder Verlinkungen weiter verbreitet werde“*. Doch dieses Argument sollte nicht per se auf die Internationale Zuständigkeit angewandt werden. Eine Veröffentlichung durch das Internet bietet für den potentiellen Schädiger vielleicht sogar mehr Gefahren, als durch eine Printveröffentlichung. Die Beklagten haben die Gefahr, dass sie faktisch vor jedem Gericht der Welt gezogen werden können, solange nicht ein einheitlicher rechtlicher Rahmen geschaffen wird. Zwischen einer Offline und einer Online Veröffentlichung sollte kein Unterschied gemacht werden, gerade weil viele Herausgeber einer Printausgabe die gleiche als Online Ausgabe zur Verfügung stellen.

III. Zusammenfassung der Erkenntnisse

Bevor der Lösungsvorschlag diskutiert wird, wird im Folgenden zusammengefasst, welche Grundbedingungen die Lösung haben sollte. Ziel der Lösung sollte eine Zuständigkeit sein, welche vorhersehbar ist und den Parteien Rechtssicherheit bietet. Allerdings sollte die Norm nicht aus Vorhersehbarkeitsgründen stur auf einen Ort, wie dem Wohnort oder dem Aufenthaltsort abgestellt werden. Der Ort muss eine gewisse Flexibilität bieten, um in jedem bzw. im überwiegenden Teil der Fälle für beide Parteien eine akzeptable Lösung darzustellen. Die Auslegung der Norm sollte sowohl auf Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Offline Medien, als auch durch Online Medien veröffentlichte Inhalte anwendbar sein. D.h. sie darf keine technischen Anknüpfungspunkte aufweisen. Die Wendung *„Ort des schädigenden Ereignisses“* und der Begriff des *„Schadens“* sollten autonom ausgelegt werden. D.h. der Schaden ist als ein einheitlicher Schaden zu qualifizieren, da er durch eine Handlung auch nur eine Rechtgutsverletzung auslöst. Dass der Schaden an mehreren Orten eintreten kann, ist hierbei nur als zufällig zu beurteilen. Folglich ist die beschränkte Kognitionsbefugnis gänzlich abzulehnen. Am neu entwickelten Tatort soll der gesamte Schaden einzuklagen sein.

IV. Unterscheidung zwischen Privatpersonen und prominenten Personen

Wenn eine Privatperson eine andere Privatperson verletzt, gleicht der Fall einem Nachbarschaftsstreit. Wie liegt der Fall, wenn ein Medienunternehmen eine Privatperson verletzt? Die Brüssel Ia-VO will bei bestimmten Umständen die schwächere Partei schützen. Eine Privatperson könnte gegenüber dem Medienunternehmen in der schwächeren Position sein. Wenn Medienunternehmen Prominente in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzen, ist es fraglich, ob auch hier der Geschädigte in der schwächeren Position ist. Diese Personen stehen freiwillig im Lichte der Öffentlichkeit. Wo und wie sie sich zeigen und darstellen und damit mehr oder weniger Potential den Medien geben über sie zu berichten, ist allein von den Personen selbst abhängig. Zwischen diesen Parteien besteht ein gewisses Gleichgewicht. Aber nicht, weil das Medienunternehmen durch die Prominenten in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzt werden kann, sondern weil sie in einer Abhängigkeit zu den Medien stehen. Eine prominente Person ist nur prominent, solange über sie berichtet wird. Die Parteien stehen in einer gewissen Koexistenz zueinander. Es lohnt sich einen Vergleich zu dem Fall Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie Unternehmer und Verbraucher zu ziehen. In diesen Konstellationen sind der Arbeitnehmer sowie der Verbraucher jeweils in der schwächeren Position. Beide

Parteien werden als unterlegen und unerfahren eingestuft. Bei der Konstellation Privatperson und Medienunternehmen könnte diese Überlegung auch anwendbar sein.

V. Vorschlag

Bei der Konstellation Prominenter ./. Medienunternehmen sollte dem Kläger kein Ubiquitätsprinzip zur Verfügung stehen. Als Gerichtsstand sollte ein einziger Ort, zusätzlich zum allgemeinen Gerichtsort als Tatort zuständig sein. In Gegensatz zu der Konstellation Privatperson ./. Medienunternehmen. Daher bezieht sich der im Folgenden dargestellte Handlungsort auf beide Konstellationen, während der Erfolgsort nur für die letztere Kombination greifen soll.

1. Handlungsort

Der neu entwickelte Handlungsort als ursächlicher Geschehensort, ist der Aufenthalt des Beklagten zum Zeitpunkt des Geschehens. Bei der Bildberichterstattung ist dieser Ort leicht feststellbar. Es soll das Gericht an dem Ort zuständig sein, wo die Bildaufnahme gemacht worden ist. Dieser Handlungsort ist in hohem Maße vorhersehbar und bietet den Parteien Rechtssicherheit. Bei der Wortberichterstattung ist beispielsweise bei einem geführten Interview der Ort ausschlaggebend, wo das Gespräch geführt wurde. Diese Orte sind einfach zu lokalisieren, wenn das Persönlichkeitsrecht zunächst (weil beide Parteien an demselben Ort anwesend waren) von Angesicht zu Angesicht verletzt wurde. Diese Lösung ist sachgerecht und für beide Parteien zum Vorteil.

2. Erfolgsort

Als Erfolgsort, der Ort an dem die Rechtsgutverletzung eingetreten ist, sollte auf den Ort abgestellt werden, wo der Lebensmittelpunkt des Geschädigten liegt.
Dieser Ort ist bei Privatpersonen leichter zu ermitteln. Er wird meist am gewöhnlichen Aufenthalt des Geschädigten sein. Der Begriff des Lebensmittelpunkts müsste allerdings autonom auslegt und nicht nach der lex fori entschieden werden. Es wird gerade nicht der gewöhnliche Aufenthaltsort gewählt, da er in einigen Fällen unbrauchbar ist. Beispielsweise können Ärzte oder Anwälte über ein Bewertungsportal im Internet benotet werden. Hier ist es gleichgültig, von wo aus der Schädiger gehandelt hat. Die Persönlichkeitsrechtsverletzung

trifft diese Berufsgruppen dort, wo sie sich niedergelassen haben. Der familiäre Lebensmittelpunkt ist hierbei auch nicht von primärer Bedeutung. Im Übrigen wird der Handlungsort in diesem Fall ebenfalls an diesem Ort sein, da die Niederlassung des Klägers die Ursache für die Handlung des Schädigers war. In Gegensatz zu materiellen Rechtsverletzungen ist bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen die Sachnähe immer beim Betroffenen selbst gegeben. Auch der Beklagte zielt in diesem Fall auf eine Berichterstattung über den Kläger. Sie liegt im Interesse des Beklagten. Bei einer Persönlichkeitsrechtsverletzung ist es nicht sachgerecht auf objektive Kriterien, wie die bestimmungsgemäße Verbreitung einzugehen. Bei einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts ist es gleichgültig, wie viele Exemplare in dem Aufenthaltsort verbreitet wurden. Eine Persönlichkeitsrechtsverletzung tritt zudem unabhängig von einer bestimmungsgemäßen Verbreitung ein. Die Intention des Beklagten liegt freilich in der Interessenssphäre des Beklagten, doch sie kann nicht als Hauptkriterium herangezogen werden. Eine Persönlichkeitsrechtsverletzung tritt immer bei der Person selbst ein. Der Beklagte hat in der Hand, aus welchem Grund und folglich an welchem Ort sie eintritt.

3. Ergebnis

Die Lösung ist am besten geeignet, um beiden Parteien keinen Vorteil oder Nachteil zu verschaffen. Sie ist parteineutral ausgerichtet und bietet beiden Rechtssicherheit. Vor allem ist das forum shopping erheblich eingeschränkt. Der prominente Kläger kann höchstens zwischen dem allgemeinen Gerichtsstand und dem Handlungsort als besonderen Gerichtsstand entscheiden. Dem privaten Kläger wird zusätzlich der Gerichtsstand an seinem Lebensmittelpunkt gewährt. Die Gerichtsstände stehen auch im Einklang mit dem Grundsatz Actor sequitor forum rei. Durch den gewählten Handlungsort können sich beide Parteien sicher sein, welcher Ort zur Anwendung kommt. Sofern ein solcher Ort nicht aufzufinden ist, weil eben keine gemeinsamen Schnittstellen vorzufinden sind, dann bleibt dem Kläger der allgemeine Gerichtsstand. Die Lösung erscheint aufgrund der Stellungnahmen zu den bisherigen Lösungen am sachgerechtesten.

E. Ergebnis aus Kapitel 5: Entwicklung der Rom II-VO

I. Entwurf 2012 (*EP*, Bericht vom 02.05.2012, A7-01552/2012) - Anwendungsbereich

Nach Art. 5a Abs. 1 ist grundsätzlich das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Schaden im Wesentlichen eintritt oder einzutreten droht. Dieser starke Klägergerichtsstand wird durch Absatz 2 jedoch ausgehebelt. Gemäß dem zweiten Absatz ist dagegen das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Beklagte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dieses Recht soll zur Anwendung kommen, wenn der Beklagte die erheblichen Folgen seiner Handlung in dem in Absatz 1 bestimmten Staat vernünftigerweise nicht vorhersehen konnte. Wie schon oben zum ersten Vorschlag beschrieben, ist das Tatbestandmerkmal „*vernünftigerweise vorhersehbar*" nicht brauchbar. Nach Absatz 3 soll das Recht des Staates angewendet werden, in dem das wichtigste Element oder die wichtigsten Elemente des Schadens auftreten oder auftreten könnten. Das Recht soll sich aber nur auf schriftliche Veröffentlichungen oder einer ausgestrahlten Sendung beziehen. Fraglich ist, ob unter dem Begriff „*schriftliche Veröffentlichungen*" auch Internetveröffentlichungen zu fassen sind. Für das Recht auf Gegendarstellung oder gleichwertige Maßnahmen haben sich keine Veränderungen zu dem ersten Entwurf gegeben.

II. Ergebnis

Im Rahmen des fünften Kapitels wurde nochmals bestätigt, dass die verschiedenen Rechtsordnungen nicht das eigentliche Problem verursachten. Vielmehr wollten die Presseunternehmen nicht über ihr eigenes Recht haftbar gemacht werden. Letztlich üben sie eine Machtposition – gerade im Vergleich zu anderen Unternehmen – aus. Ebenso der aktuelle Entwurf wird nach bereits sieben vergangenen Jahren keine allgemeine Zustimmung finden, da auch hier nach wie vor eine „*Gefahr*" für die Presseunternehmen besteht.

F. Ergebnis auf Kapitel 6: Eigener Lösungsvorschlag

Aus jeder der vier Säulen wurde ein Ergebnis gewonnen. Angefangen mit der ersten Säule, in der festgestellt wurde, dass die Europäische Union eines der liberalsten Systeme der Welt ausübt. Im Rahmen der zweiten Säule wird für den kommenden Lösungsvorschlag der Pressebegriff festgelegt. Zudem wurde festgestellt, dass alle Rechtsordnungen der

Mitgliedsstaaten auf der gleichen Grundlage basieren. Im Rahmen der dritten Säule wurden die Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen den Offline und den Online Medien herausgearbeitet. Eine gänzlich neue Auslegung des Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO kristallisierte sich heraus. Die vierte und letzte Säule im Zusammenhang mit den angestellten Vergleichen bestätigen, dass die verschiedenen Rechtsordnungen nicht die Ausklammerung der Persönlichkeitsrechte verursachten.

Aus den vorgestellten Erkenntnissen ergeben sich die folgenden Grundbedingungen des Lösungsvorschlags. Der Vorschlag trennt – wie auch im materiellen Recht - zwischen Personen des öffentlichen Lebens und Privatpersonen. Als Personen des öffentlichen Lebens sollten grundsätzlich Politiker, Schauspieler, Musiker bzw. Sänger angesehen werden. Folglich all diejenigen Personen, welche die Öffentlichkeit suchen. Ebenso sollten solche Personen, die eine herausragende Position begleiten oder ein Amt innehaben, hinzuzählen. Nicht als Personen des öffentlichen Lebens sollten die Personen sein, welche zuvor, beispielweise durch eine Straftat, sei es als Täter oder als Opfer, durch die Presse ungewollt in die Öffentlichkeit gebracht worden sind. Der Lösungsvorschlag sollte unbedingt technologieneutral ausgelegt werden. Es darf in der heutigen Zeit keine Rolle spielen, ob ein Foto oder ein Bericht in Offline oder in Online Medien veröffentlicht wurde. Daher sollte der Begriff Presse weiterhin entwicklungsoffen sein. Bezüglich der Privatpersonen sollte das Recht des Staates angewendet werden, wo der Kläger seinen Mittelpunkt seiner Interessen hat. Der Begriff des Mittelpunkts der Interessen sollte wie im Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO ausgelegt werden. Der Vorteil dieses Lösungsvorschlages ist, dass ein angemessener Ausgleich, getrennt zwischen Privatpersonen und Personen des öffentlichen Lebens jeweils mit der Presse zustande kommt. Das Kollisionsrecht hat nicht die Aufgabe sich nach dem materiellen Recht zu richten. Dennoch kann das Zuständigkeitsrecht und auch das Kollisionsrecht nicht das materielle Recht ignorieren. Der Lösungsvorschlag gewährt die Vorhersehbarkeit für den Beklagten. Bei einem Foto oder auch bei einem Interview weiß insbesondere der Beklagte, wo er das Foto gemacht hat. Der Kläger begibt sich zuvor bewusst in das jeweilige Mitgliedsland und folglich muss auch er sich grundsätzlich nach diesem im jeweiligen Mitgliedsland geltendem Recht richten. Die Unterscheidung zwischen einer Privatperson und einer öffentlichen Person ist nicht unbedingt auf das Argument der schwächeren Partei zurückzuführen. Vielmehr kann eine Privatperson, welche die Rechtsgutverletzung beweisen muss, in dem Mitgliedsland Beweise beschaffen, in welchen ihr Mittelpunkt der Interessen ist. In Gegensatz dazu ist ein Foto oder ein Interview in der Regel selbst der Beweis für eine Persönlichkeitsrechtsverletzung. Für alle anderen

Berichterstattungen soll das Recht des Mitgliedstaates, wo der Beklagte seine Niederlassung hat, Anwendung finden. Den Beklagten trifft in der Regel die sekundäre Beweislast. Daher ist der Ort der Niederlassung dafür am besten geeignet. Für das Recht auf Gegendarstellung oder gleichwertige Maßnahmen und auf Vorbeugungsmaßnahmen oder Unterlassungsklagen wird der Wortlaut aus Art. 5 a Abs. 4 Rom II-VOE übernommen.

G. Fazit

In Anbetracht der bereits von Unmengen existierenden Lösungsvorschläge, muss eine gänzlich neue Perspektive in Betracht gezogen werden. Die Unterscheidung über die geschädigte Person kann nicht erst auf der Ebene des materiellen Rechts getroffen werden. Dies stellt die letzte Stufe dar. Im Rahmen von internationalen bzw. europäischen Sachverhalten ist der Weg bis zur Entscheidung nach materiellem Recht sehr viel länger. Es ist ausschlaggebend zu welchem materiellen Recht die Vorschriften gelangen. Aufgrund dessen sollte bereits auf der ersten Stufe der Weg für eine interessengerechte Lösung vorhanden sein.

Anhang

Lösungsvorschlag

Art. 5 a Rom II-VOE
Verletzung der Persönlichkeitsrechte und der Privatsphäre, Verleumdung

1.
a. Für Personen des öffentlichen Lebens, welche durch die Presse in ihrem Persönlichkeitsrecht und der Privatsphäre verletzt sein könnten oder verletzt wurden oder verletzt werden, ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Rechtsgutverletzung begangen worden ist. Die Rechtsgutverletzung tritt bei Fotographien bzw. Berichterstattungen mit Fotographien dort ein, wo das Foto erstellt wurde, wenn die Berichterstattung inhaltlich zu den Fotos überwiegend korrespondiert. Bei einem geführten Interview bzw. die Berichterstattung darüber, soll das Recht des Staates zur Anwendung kommen, in welchen Staat das Interview geführt wurde. Bei allen anderen Berichterstattungen soll das Recht des Staates zur Anwendung kommen, wo die Beklagte ihre Niederlassung hat.

b. Für Privatpersonen, welche durch die Presse in ihrem Persönlichkeitsrecht und der Privatsphäre verletzt sein könnten oder verletzt wurden oder verletzt werden, ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Schaden im Wesentlichen eingetreten ist bzw. einzutreten droht. Der Schaden tritt im Wesentlichen dort ein, wo der Kläger seinen Mittelpunkt seiner Interessen hat.

2.
Das Recht auf Gegendarstellung oder gleichwertige Maßnahmen und auf Vorbeugungsmaßnahmen oder Unterlassungsklagen gegen einen Verlag oder eine Sendeanstalt hinsichtlich des Inhalts einer Veröffentlichung oder Sendung und hinsichtlich der Verletzung der Privatsphäre oder der Persönlichkeitsrechte, die auf den Umgang mit persönlichen Daten zurückzuführen ist, richtet sich nach dem Recht des Staates, in dem sich der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Verlags, der Sendeanstalt oder des Nutzers dieser Daten befindet.

Literaturverzeichnis

A

Allport, Gordon in *Trautmann, Rolf-Dieter*: Verhaltenstherapie bei Persönlichkeitsstörungen und problematischen Persönlichkeitsstilen, 2. Auflage, 2008
Kerekjarto, von Margit: Medizinische Psychologie, 1976

B

Bachmann, Birgit Der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung im Internet, IPrax 1998, 179-187

Bar, von Christian/ Mankowski, Peter Internationales Privatrecht, Band I, 1987

Bar, von Christian Persönlichkeitsschutz im gegenwärtigen und zukünftigen deutschen internationalen Privatrecht, in Festschrift Waseda-Universität, 1988, 575

C

Bigos, Oren Jurisdiction over cross-border wrongs on the internet, International & Comparative Law Quarterly 2005, 585-620

Bitter, Anna-Kristina Auslegungszusammenhang zwischen der Brüssel I-Verordnung und der künftigen Rom I-Verordnung, IPRax 2008, 96-101

Bourel, Dominique in *Löffler, Severin*: Mediendelikte im IPR und

IZPR: Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Medien im Spiegel des deutschen, französischen, schweizerischen und österreichischen Rechts unter besonderer Berücksichtigung des Internets und des Gegendarstellungsanspruchs, 1. Auflage, 2000

Bourgeois, Isabelle — Medien: Industriepolitik für den Standort Frankreich, in: *Kimmel/ Uterwedde*: Länderbericht Frankreich. Geschichte, Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, S. 302 – 322, 2005

Branahl, Udo — Medienrecht Lehrbuch, 7. Auflage, 2013

Brand, Peter-Andreas — Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet, E-Commerce und „Fliegender Gerichtsstand", NJW 2012, 127-130

Buchner, Benedikt — Kläger- und Beklagtenschutz im Recht der internationalen Zuständigkeit, 1. Auflage, 1998

Bundeszentrale für politische Bildung — Massenmedien, Informationen zur politischen Bildung Nr. 309/2010

Buschbaum, Markus — Privatrechtsgestaltende Anspruchspräklusion im internationalen Privatrecht, 2008

C

Calliess, Christian/ Ruffert, Matthias — EUV/ AEUV, Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta, 4. Auflage, 2011

Cole, Mark „They did it their way“ – Caroline in Karlsruhe und Straßburg, Douglas und Campbell in London – Der Persönlichkeitsschutz Prominenter in England, ZRP 6, 2005, 181-185

Czernich, Dietmar/ Tiefenthaler, Stefan/ Kodek, Georg E. EuGVR3 Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht, 2009

D

Dederer, Hans-Georg Korporative Staatsgewalt: Integration privat organisierter Interessen in die Ausübung von Staatsfunktionen – Zugleich eine Rekonstruktion der Legitimationsdogmatik, 1. Auflage, 2004

Deshayes, Béatrice/ Wildt, Dorothee Die Rechtsprechung des EuGH zu Brüssel I-VO und Rom I-VO seit 2014, IWRZ 3/2018, S. 112-120

Dickhäuser, Maik Internationales Privatrecht und Deliktsrecht, 2009

Dietze, Jan/ Schnichels, Dominik Die aktuelle Rechtsprechung zum EuGH zum EuGVÜ, EuZW 1996, 455

Dörr, Dieter/ Schwartmann, Rolf: Medienrecht, 6. Auflage, 2019

E

European Commission Directorate General Justice and Home Affairs, February 2009, Final Report JLS/2007/C4/028

Europäische Kommission Leitfaden für die Rechtspraxis, Justizielle Zusammenarbeit in der europäischen Union, 2014

Europäische Kommission Grundsätze und Leitlinien für die audiovisuelle Politik der Gemeinschaft im digitalen Zeitalter, 14.12.1999, KOM (1999) 657 endg.

Europäischer Gerichtshof Gutachten nach Art. 218 Abs. 11 AEUV – Entwurf eines internationalen Übereinkommens – Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten – Vereinbarkeit des Entwurfs mit dem EUV und dem AEUV, 18.12.2014, AZ. 2/13

F

Farah, Youseph Jurisdictional aspects of electronic torts, in the footsteps of Shevill v Presse Alliance SA, Computer and Telecommunications Law Review 2005, 196

Frenz, Walter Handbuch Europarecht,, Band 4 Europäische Grundrechte, 2009

G

Garber, Thomas Die internationale Zuständigkeit für Klagen aufgrund einer Persönlichkeitsrechtsverletzung im Internet, ÖJZ 2012/13, S. 108

Gaudemet-Tallon, Helene in *Huber, Peter*: Persönlichkeitsschutz gegenüber Massenmedien im Rahmen des Europäischen Zivilprozessrechts, ZEuP 1996, 295-313

Geimer, Reinhold — Internationales Zivilprozessrecht, 5. Auflage, Köln, 2005

Glöckner, Jochen in — Harte-Bavendamm, Henning/ Henning-Bodewig, Frauke: Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, 4.Auflage, 2016

Gottwald, Peter in — *Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung, Brüssel Ia-VO, 5. Auflage, 2017*

Grabenwarter, Chistoph/ Pabel, Katharina — Europäische Menschenrechtskonvention, 6. Auflage, 2016

Grünberger, Micheal — Das Urheberrechtstatut nach der Rom II-VO, ZvglRWiss 108 (2009), 137-139

H

Habermas, Jürgen in — Bundeszentrale für politische Bildung Massenmedien, Informationen zur politischen Bildung Nr. 309/2010

Haug, Thomas — Die Bedeutung der EMRK in Deutschland und ihre Auslegung durch den EGMR in AfP 2016, 223-227

Heckmann, Dirk — Persönlichkeitsschutz im Internet, NJW 2012, 2631

Hein, von Jan — Die Kodifikation des europäischen IPR der außervertraglichen Schuldverhältnisse vor dem Abschluss?, VersR 2007, 440- 452

Hein, von Jan — Die Kodifikation des europäischen

Internationalen Deliktsrechts, ZVglRWiss 2003, 528

Heinze, Christian in *Herberger, Maximilian/ Martinek, Michael/ Rüßmann, Helmut/ Weth, Stephan,* jurisPK-BGB, 8. Auflage, 2017

Heisig, Carsten Persönlichkeitsschutz in Deutschland und Frankreich, 1997

Heiss, Helmut: Die Vergemeinschaftung des Kollisionsrechts der außervertraglichen Schuldverhältnisse durch Rom II, Juristische Blätter, 10/2007

Hilger, Caroline Frankreich: Entscheidung zu Persönlichkeitsrechten von Fußballspielern, MMR 2005/09, XXVIII

Hinden, von Michael Persönlichkeitsrechtverletzungen im Internet, 1999

Hoppe, Tilman Campbell v. Mirror Ltd. – das „Model"-Urteil zu Privacy?, ZUM 2005, 41

Huber, Peter Persönlichkeitsschutz gegenüber Massenmedien im Rahmen des Europäischen Zivilprozessrechts, ZEuP 1996, 295-313

Huber, Peter Revision des EuGVÜ und neues Schiedsverfahrensrecht, IPrax 1999, 298

I

Israel, Jonathan Revolutinary Ideas. An Intellectual History of the French Revolution, 2014

J

Jarass, Hans — Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 2. Auflage, 2013

Junker, Markus — Anwendbares Recht und internationale Zuständigkeit bei Urheberrechtsverletzungen im Internet, 2002

Junker, Abbo — Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 10: Internationales Privatrecht, Rom I-Verordnung, Rom II-Verordnung, Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 5. Auflage, 2010

K

Kadner Graziano, Thomas — Das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht nach Inkrafttreten der Rom II-VO, RabelsZ 2009/ 73

Kastell, Kristin — Persönlichkeitsrechte von Prominenten im internationalen Vergleich, 2013

Keller, Max/ Siehr, Kurt — Allgemeine Lehren des IPR, 1986

Koziol, Helmut/ Thiede, Thomas — Kritische Bemerkungen zum jetzigen Stand des Entwurfs einer Rom II-Verordnung, ZVglRWiss 2007, 235

Krämer, Barbara — Die zivilrechtliche Haftung der Medien für Persönlichkeitsrechtsverletzungen im französischen Recht, 2001

Kreuzer, Karl/ Klötgen, *Paul* — Die Shevill Entscheidung des EuGH: Abschaffung des Deliktsortsgerichtsstands des Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ für ehrverletzende Streudelikte, IPRax 1997, 90

Kropholler, Jan/ Hein, von Jan — Europäisches Zivilprozessrecht, 9. Auflage, 2011

Kubis, Sebastian — Internationale Zuständigkeit bei Persönlichkeits- und Immaterialgüterrechtsverletzungen, 1999

Kübler, *Hans-Dieter* — Mediale Kommunikation, Grundlagen der Medienkommunikation, Band 9, 2000

Kuipers, Jan-Jaap — Towards a European Approach in the Cross-Border Infringement of Personality Rights, German Law Journal 2011, 1681-1706

L

Lecke, Bodo — Mediengeschichte, Intermedialität und Literaturdidaktik, 2008

Leible, Stephan/ Engel, Andreas — Der Vorschlag der EG-Kommission für eine Rom II-Verordnung-Auf dem Weg zu einheitlichen Anknüpfungsregeln für außervertragliche Schuldverhältnisse in Europa, EuZW 2004, 7

Leventer, N. Orly — Google Book Search vergleichendes Urheberrecht: Unter Heranziehung des deutschen und des US-amerikanischen Rechts, 1. Auflage, 2012

Löffler, Severin — Mediendelikte im IPR und IZPR:

Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Medien im Spiegel des deutschen, französischen, schweizerischen und österreichischen Rechts unter besonderer Berücksichtigung des Internets und des Gegendarstellungsanspruchs, 1. Auflage, 2000

Lund, Nils in *Herberger, Maximilian/ Martinek, Michael/ Rüßmann, Helmut/ Weth, Stephan/ Würdinger, Markus*, jurisPK-BGB, 8. Auflage, 2017

Lundstedt, Lydia Putting Right Holders in the Centre: Bolagsupplysningen and Ilsjan (C-194/16): What Does It Mean for International Jurisdiction over Transborder Intellectual Property Infringement Disputes?, International Review of Intellectual Property and Competition Law 2018, 1022-1047

Lütringhaus, Jan D. Das internationale Datenprivatrecht Baustein des Wirtschaftskollisionsrecht des 21. Jahrhunderts, ZVglRWiss 2018, 49-82

Lutzi, Tobias Internet cases in EU private international law – developing a coherent approach, International & Comparative Law Quarterly 2017, 687-721

M

Mankowski, Peter Das neue internationale Kartellrecht des Art. 6 III der Rom II-VO, RIW 2008, 177- 193

Mankowski, Peter Das Internet im internationalen Vertrags- und Deliktsrecht, RabelsZ 1999, 203-294

Mankowski, Peter in — Heermann, Peter W./ Schlinghoff, Jochen/ Alexander, Christian: Münchener Kommentar zum Lauterkeitsrecht (UWG), Band 1: Grundlagen des Lauterkeitsrechts, Internationales Wettbewerbs- und Wettbewerbsverfahrensrecht, das Unionsrecht und die UGP-Richtlinie, Vorabentscheidungsverfahren, §§ 1-4 UWG

Marly, Jochen/ Grabitz, Eberhard/ Hilf, Meinhard — Kommentierung der Richtlinie zum, elektronischen Rechtsverkehr 2000/31/EG (e-commerce) in: Das Recht der Europäischen Union, 40. Auflage, 2009

Märten, Judith Janna — Die Vielfalt des Persönlichkeitsschutzes: Pressefreiheit und Privatsphärenschutz in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, in Deutschland und im Vereinigten Königreich, 1. Auflage, 2015

Martiny, Dieter in: — Münchener Kommentar zum BGB, Rom I-VO, 7. Auflage, 2018

Márton, Edina — Violations of Personality Rights through the Internet: Jurisdictional Issues under European Law, Nomos, 2016

Maunz, Theodor/ Düring, Günter — Kommentar zum Grundgesetz, 86. Ergänzungslieferung, 2019

McGuire, Mary-Rose in — BeckOGK BGB, Art. 8 Rom II-VO

Meyer- Ladewig, Jens/ Nettesheim, Martin/ Raumer, Stefan — EMRK Komm/ Europäische Menschenrechtskonvention, 4. Auflage, 2017

Meyer, Jürgen/ Bernsdorff, Norbert — Charta der Grundrechte der Europäischen Union Kommentar, 4. Auflage, 2014

Michael, Lothar/ Morlok, Martin — Grundrechte, 6. Auflage, 2017

Müller-Feldhammer, Ralf — Der Deliktsgerichtsstand des Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ im internationalen Wettbewerbsrecht, EWS 1998, 162

N

Nagy, Csongor — The Word is a Dangerous Weapon: Jurisdiction, Applicable Law and Personality Rights in EU Law – Missed and New Opportunities, Journal of Private International Law 2012, 251-296

Niedobitek, Matthias — Europarecht – Grundlagen der Union, 1. Auflage, 2014

Nielsen, Peter Arnt — Libel Tourism: English and EU Private International Law, Journal of Private International Law 2015, 269-288

O

Oberhammer, Paul/ Dasser, Felix — Lugano-Übereinkommen, 2. Auflage, 2011

Odendahl, Tim: — Internationales Deliktsrecht der Rom II-VO und die Haftung für reine Vermögensschäden in Europäische Hochschulschriften, Peter Lang

Oppermann, Thomas/ Classen, Dieter/ Nettesheim, Martin — Europarecht, 8. Auflage, 2018

Osing, Johannes: Netzneutralität im Binnenmarkt: zur Bindung der Internet-Provider an die europäischen Grundfreiheiten und Grundrechte, 1. Auflage, 2017

Oster, Jan Rethinking Shevill. Conceptualising the EU private international law of Internet torts against personality rights, International Review of Law, Computers & Technology 2012, 113-128

P

Paschke Marian/ Berlit Wolfgang/ Meyer, Claus Hamburger Kommentar gesamtes Medienrecht, 2. Auflage, 2012

Prakke, Hendricus Johannes Handbuch der Weltpresse, Bd. 2 Weltkatalog der Zeitungen, 5. Auflage, 1970

Preisinger, Irene Information zwischen Interpretation und Kritik: Das Berufsverständnis politischer Journalisten in Frankreich und Deutschland, 2002

R

Rauscher, Thomas Internationales Privatrecht mit internationalen Verfahrensrecht, 5. Auflage, 2017

Rauscher, Thomas: Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht: Rom I-VO, Rom II-VO, Kommentar, 2011

Rengeling, Hans W./Szczekalla, Peter Grundrechte in der Europäischen Union, 1.Auflage, 2004

Ress, Georg — Die Freiheit der Presse und die innere Struktur der Zeitungsunternehmen in Frankreich. In: *Doering* (u.a.): Pressefreiheit und innere Struktur von Presseunternehmen in westlichen Demokratien, Band 18, 1974

Robak, Markus — Drei sind einer zu viel: Internationale Gerichtsstände bei Verletzung des Persönlichkeitsrechts im Internet, GRUR - Prax 2011/ 12, 257

Rösler, Hannes — Die Umwandlung der Fernsehrichtlinie in eine Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste, EuZW 2007, 417-448

Roth, Isabel — Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet, 2007

S

Schmidt-Bleibtreu, Bruno/ Hofmann, Hans/ Henneke, Hans-Günter — Grundgesetz Kommentar, 13. Auflage, 2014

Schröder, Werner — Grundkurs Europarecht, 5. Auflage, 2017

Schröter, Jens — Handbuch Medienwissenschaften, 2014

Schulze, Reiner/Zuleeg, Manfred/ Kadelbach, Stefan — Europarecht, 2. Auflage, 2010

Schwarze, Jürgen — EU-Kommentar, 4. Auflage, 2019

Spindler, Gerald/ Schuster, Fabian — Kommentar Recht der elektronischen Medien,

3. Auflage, 2015

Stadler, Astrid/ Klöpfer, Matthias — Die Reform der EuGVVO – von Umwegen, Irrwegen und Sackgassen, ZEuP 2015, 732- 772

Stern, Klaus/ Sachs, Michael — GRCh Kommentar, 2016

T

Thorn, Karsten in — Kommentar zum BGB, u.a., Palandt, 77. Auflage, 2018

Trebes, Anja — Der zivilrechtliche Schutz der Persönlichkeit vor Presseveröffentlichungen im französischen Recht, GRUR Int. 2006, 91

V

Vedder, Christoph/ Heintschel von Heinegg, Wolff — Handkommentar Europäisches Unionsrecht, 2. Auflage, 2018

W

Wagner, Gerhard — *Die neue Rom II-VO, IPrax 2008, 1-17*

Wanckel, Endress — Persönlichkeitsschutz in der Informationsgesellschaft-Zugleich ein Beitrag zum Entwicklungsstand des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, 1999

Wandtke, Artur-Axel/ Ohst, Claudia — Medienrecht, Band 4: Persönlichkeitsrecht und Medienstrafrecht, 3. Auflage, 2014

Wandtke, Artur-Axel — Medienrecht Praxishandbuch, Band 4: Rundfunk- und Presserecht, Veranstaltungsrecht/ Schutz von Persönlichkeitsrechte, 2. Auflage, 2011

Warshaw, Aaron — Uncertainty from abroad: Rome II and the choice of law for defamation claims, Brooklyn Journal of International Law 2006, 269-309

Wieczorek Bernhard / Schütze, Rolf A. — Zivilprozessordnung und Nebengesetze, 4. Auflage, 2019

Wiegandt, Dirk in — *Herberger, Maximilian/ Martinek, Michael/ Rüßmann, Helmut/ Weth, Stephan,* jurisPK-BGB, 8. Auflage, 2017

Wurmnest, Wolfgang in — *Herberger, Maximilian/ Martinek, Michael/ Rüßmann, Helmut/ Weth, Stephan,* jurisPK-BGB, 8. Auflage, 2017